



Herausgeber
Bernd Klaedtke & Michael Thissen

Feuerwehrchronik

5. Jahrgang

30.09.2009

Nr. 5

Horst Lefèvre

Aus der geschichtlichen
Entwicklung der Feuer-
versicherungsanstalten
Seite 74

Ralf Keine

CTIF-Historiker tagten
Seite 92



Impressum
Seite 92





Aus der geschichtlichen Entwicklung der Feuerversicherungsanstalten

* Horst Lefèvre

Am 23. August des Jahres 178 AD stiftete der für den Straßenbau und Marktverkehr in Castra Regina (dem heutigen Regensburg) zuständige römische Beamte einen Altar, auf dem er die Buden der Händler, Schiffer und Kneipenwirte dem besonderen Schutz des Gottes Vulcanus empfahl.

Das kann als eine Art der Rückversicherung angesehen werden, bei der durch Opfertgaben eine Feuersnot abgewendet und damit auch indirekt ein persönlicher Nachteil verhindert werden sollte.

So man will, kann dies als eine Vorform einer (Brand-)Versicherung angesehen werden, bei der aber der angerufene "Versicherer" keine verbindlichen Zusagen abgab. Erste urkundlich erwähnte Ansätze für eine Brandversicherung auf Gegenseitigkeit in Mitteleuropa sind den "Capitularien" Karls des Großen von 779 und 794 AD zu entnehmen.

Große Brände, die über viele Jahrhunderte hinweg infolge von Kriegsereignissen, der Verwendung von leicht brennbaren Baustoffen, dem leichtfertigen Umgang mit offenen Flammen und aus anderen Gründen zu häufigen und auch wiederholten Vernichtungen ganzer Dörfer und Stadter fuhrten, brachten viele Menschen im wahrsten Sinne des Wortes an den "Bettelstab" oder wie Friedrich von Schiller aus seiner damaligen Vorstellungswelt heraus formulierte, dass der vom Brand geschlagene "fröhlich dann zum Wanderstabe" greifen musste.

Die Hilfe der Obrigkeiten erschöpfte sich oft darin, dass für die "Abgebrannten" **Bettelbriefe** ausgestellt wurden. Gelegentlich gab es auch vor Ort die Erhebung einer Umlage, auch "**Brandpfennig**" genannt. Bei größeren Schadensumfängen versagten aber solche Hilfsmaßnahmen. Nur selten griff ein Herrscher zur Linderung der größten Not auch mal in seine Privatschatulle.

So machte man sich Gedanken, ob nicht z.B. in den Stadten die Gilden, denen zeitweilig auch Aufgaben der Brandbekämpfung zugewiesen wurden, zu Ersatzleistungen in Naturalien oder Geld unter ihren Mitgliedern verpflichtet werden könnten. Diese Brandschadenhilfe blieb aber nur Nebenzweck im Rahmen der gildenspezifischen genossenschaftlichen Tätigkeiten.

Die ersten "**Brandgilden**" bei denen die gegenseitige Brandschadenhilfe als alleinige oder doch hauptsachliche Betatigung der Genossenschaften statutenmaßig festgeschrieben wurde, sind ab 1537 (in Schleswig-Holstein) nachweisbar. Um 1591 gab es vor allem auf dem Land schon eine großere Anzahl von Brandgilden. Wie eine Hilfe durch die Gildenbruder aussah, wird 1673 wie folgt beschrieben:

An Gelde 10 Reichsthaler, zween Himpten Roggen, 60 Roggen Schöfe oder anstatt zween Reichsthaler, 1 Schinken, 20 Pfund Speck, 1 Fuder Holtz auf 3 Meil weges mit 6 Pferden, ahne einige Ohnkosten zu fuhren. Außerdem 100 Schaaf (Bündel) Stroh, 1 Scheffel guten Saat Rogken, 1 Scheffel Saat Habern, 1 Hausbacken Brodt, 1 guten Topf Hanf und Flachs und jeder schicke zur Reinemachung der abgebrannten Stelle 1 Knecht.

Wer aus der Gilde austreten wollte, musste eine Tonne Hamburger Bier hinterlegen. Nach einem Schaden konnte man 10 Jahre lang nicht austreten "*bey Strafe zehen Tonne hamburger Bier*".¹

Graf Anton Günther von Oldenburg ließ 1609 ein Gutachten über die Einrichtung einer Feuerversicherungsanstalt fertigen, mit dem Ziel, allen Bürgern seines Landes die Möglichkeit zu geben, sich gegen Brandschäden zu versichern.

Es entwickelten sich zwei Formen der Brandversicherung: die **Versicherung auf Gegenseitigkeit** als die in Deutschland bevorzugte Versicherungsart und die **Erwerbsversicherung**, die mehr den romanischen Brauchen entsprach und von England aus entscheidend fortgebildet wurde.

Heute wird zwischen **öffentlich-rechtlichen** und **privatrechtlichen** Unternehmensformen unterschieden. Es sind Anstalten mit Bannrechten - verbunden mit oder ohne Beitrittspflicht - und Privatfeuerversicherungen, die untereinander im Wettbewerb stehen, bekannt. Monopolstellungen, die sich in bestimmten Versicherungssparten bildeten, entsprachen aber nicht der heutigen europaischen Rechtsauffassung und mussten in den letzten Jahren entsprechend korrigiert werden.

Als versicherte Sachen kommen alle einer Brandgefahr unterliegenden Güter in Betracht, so Gebaude, bewegliche Sachen und Einrichtungsgegenstande, Ernteerzeugnisse, Vieh, Walder, Waren, Produkte aller Art, Maschinen, Anlagen, Transportmittel usw. usw.



Es gibt Unternehmen, die ausschließlich oder vorwiegend auf die eine oder andere Sachart (z.B. auf Gebäude, Industriebetriebe, landwirtschaftliche Anwesen, Privathaushalte, Transportmittel u.ä.) spezialisiert sind.

Die Hamburger Feuerkasse

Bei der Vielzahl der deutschen Feuer- oder Brandversicherungsanstalten, wie es sachlich richtiger heißen müsste, ist es im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, auf die Entwicklung aller Anstalten gleichermaßen einzugehen.

So soll hier beispielhaft nur auf die älteste öffentlich-rechtliche Feuerversicherungsanstalt, nämlich die seit 333 Jahren bestehende Hamburger Feuerkasse näher eingegangen werden, deren Geschichte zudem gut recherchiert wurde.²

Hamburg auch deswegen, weil diese Stadt mit ihrem bedeutenden Hafen- und Lagerhausbetrieb stets ein Gefährdungspotential aufwies, das andere Städte in diesem Umfang nicht kannten, als Stadtrepublik keine großflächig verteilten politisch und ökonomisch voneinander abweichenden Umstände zu berücksichtigen hatte und letztlich die Erfahrungen aus einer größeren Zahl von schweren Bränden das Problembewusstsein der Besitzbürgerschaft wohl schärften.

In Hamburg wurde am 03.12.1591 der erste **Feuerkontrakt** geschlossen. Solche Kontrakte, auch Feuerordnungen genannt, waren schriftliche Vereinbarungen von jeweils etwa 100 Hauseigentümern, wobei sich diese "Consorten" verpflichteten, demjenigen von ihnen, der an seiner "Erbe" (Hausgrundstück) einen Brandschaden erleide, einen bestimmten Betrag zu zahlen. Bei einem Totalabbrand waren dies 10 Reichstaler, bei Teilschäden, deren Höhe geschätzt werden mussten, entsprechend weniger. Neben dem Hauseigentümer waren auch die Realgläubiger entschädigungsberechtigt, da eine große Anzahl von Gebäuden mit Renten und anderen Verbindlichkeiten belastet waren.

Die abgeschlossenen Kontrakte waren **unkündbar** und auch für zukünftige Eigentümer oder Erben des betreffenden Grundstücks verbindlich.

Da sich in der einleitenden Begründung zum Feuerkontrakt von 1591 der Hinweis findet, dass dergleichen Verträge auch an anderen Orten unter vornehmen Leuten gebräuchlich sind, muss angenommen werden, dass die Hamburger Feuerkontrakte auf ein schon

bewährtes System zurückgriffen.

1676, dem Gründungsjahr der Hamburger Feuerkasse, gab es in verschiedenen Gegenden schon örtliche Brandversicherungsgenossenschaften, Einzelversicherer in der Seeassekuranz sowie Waisen- und Begräbniskassen.

Als es im April und August 1676 in Hamburg erneut zu ausgedehnten "Feuersbrünsten" kam, fasste der Rat der Stadt am 21.09.1676 den Beschluss; eine aus den Oberalten und den Cämmerei-Deputierten bestehende Kommission zu bilden, die den Auftrag bekam, eine "**General-Feuer-Cassa-Ordnung**" auszuarbeiten, da die "alte und hiebevorgemachte Feuer-Ordnung nicht wohl eingerichtet" sei "und viele Bürger wider billige portion hart gedrückt werden."

Diese Feuer-Ordnung wurde von der Bürgerschaft gebilligt, nachdem man noch einen **Selbstbehalt** von 25% und eine **Wiederaufbaupflicht** in ihr verankerte. Durch diese Feuer-Ordnung wurden eine Anzahl bestehender kleiner Versicherungsvereinigungen mit etwa 46 Feuerkontrakten in der damaligen Hamburger Innenstadt, die z.T. bis 1591 zurückreichten, zu einer leistungsfähigen Gesellschaft zusammengeschlossen. Die Verwaltung der Gesellschaft lag in den Händen der Stadtrepublik.

Sie wurde durch 2 Ratsherren, 14 Bürgern und 1 Schreiber vorgenommen, alle für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Bürgeranteil sollte sich aus 2 "Oberalten", 2 "Cämmereibürgern" und 10 "feinen ehrlichen Bürgern" zusammensetzen.³ Gegen ein Weiterbestehen von Feuerkontrakten aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen bestanden aber keine obrigkeitlichen Bedenken.

Den öffentlich-rechtlichen Status behielt die Hamburger Feuerkasse mit Ausnahme der Zeit zwischen 1810 und 1814, als Hamburg dem französischen Kaiserreich einverleibt wurde. Während dieses Zeitraumes erhielt die Kasse einen privaten Charakter, allerdings ab 1811 mit dem "Maire", dem Hamburger Bürgermeister, als Vorsitzenden.

Nach dem heute geltenden Recht ist sie eine "selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts" unter staatlicher Aufsicht. Das oberste Organ der Feuerkasse, die "Feuerkassendeputation", wurde 1929 in "**Verwaltungsrat**" umbenannt. Diesem gehören heute 2 Senatoren (Minister des Stadtstaates), 8 gewählte Bürger aus dem Kreis der Versicherten und 5 Vertreter aus der Gruppe der Beschäftigten der



Kasse an.

Aus der Arbeit der Hamburger Feuerkasse

Nach der bisherigen und 1676 aufgehobenen Verfahrensart der Absicherung mit den Feuerkontrakten war für jedes abgebrannte Brauerbe oder Wohnerbe die Entschädigungssumme gleich hoch. Höhere Werte konnten nur durch den Abschluss mehrerer Kontrakte versichert werden.

Bei der neugeschaffenen Hamburger Feuerkasse wurde jedes zu versichernde Objekt nach seinem Wert eingeschätzt und dann auf eine bestimmte Summe eingetragen. Dabei zog man einen Selbstbehalt von 25% von der Schätzsumme ab. Als Begründung dafür gab man an, nur so könne das Interesse der Versicherten an einer Brandverhütung aufrecht erhalten bleiben. Der eingetragene Wert durfte zudem die Summe von 15.000 Mark nicht übersteigen. Die Schätzungen gingen dabei vom **Verkehrswert** und nicht vom Bauwert eines Gebäudes aus.

Die Brandschadenschätzung nahmen die Deputierten der Feuerkasse unter Hinzuziehung vereidigter Zimmerer und Maurer vor. Ausbezahlte Entschädigungen durften nur zur **Wiederherstellung** verwendet werden.

Die Versicherungsbeiträge richteten sich nach der eingetragenen Summe. Zusätzlich konnte auch eine **Umlage** erhoben werden, wenn das (kurioserweise auf dem Rathaus aufbewahrte) Geld nicht ausreichen sollte, um den Schaden zu decken.

Die Feuerkassenordnung von 1676 enthielt auch Bestimmungen über **Schadenersatzleistungen an Personen, die zum Feuerlöschen beordert wurden und dabei zu Schaden kamen**.

Bereits wenige Jahre nach ihrer Gründung hatte die Hamburger Feuerkasse eine schwere Belastungsprobe zu bestehen.

1684 zerstörte in Hamburg ein Großbrand mehr als 200 Häuser. Die von den Versicherten zu tragenden Umlagen wurden so hoch, dass einige von ihnen durch diese Nachforderungen an den Rand des Ruins gerieten und die besondere Erlaubnis erhielten (nach Zahlung ihrer Verbindlichkeiten) aus der Feuerkasse auszutreten.

War bisher unter den Gildebrüdern die nachbarliche Verbundenheit Grundlage der Brandversicherungsgenossenschaften, so spielten solche persönlichen oder beruflichen Bindungen bei der neuen Feuerkasse keine große Rolle mehr. An ihre Stelle rückte vielmehr "die

Kalkulation des rechnenden Hanseaten".

Die Obrigkeiten erkannten nach und nach hier und an anderen Orten die Bedeutung einer Feuerversicherung für eine sich immer mehr auf Städte konzentrierende Gesellschaft. Das Handels- und Brauereizentrum Hamburg hatte zu dieser Zeit schon etwa 60.000 Einwohner.

1697 wies der Gelehrte Gottfried Wilhelm Leibniz in einer Schrift über die "Errichtung von Versicherungsanstalten gegen alle Zufälle des Lebens oder wenigstens gegen Wasser- und Feuerschäden" auf das "schöne Exempel" der "Feuer-Compagnie zu Hamburg" hin.

Dem Hamburger Beispiel folgten noch im 17. Jahrhundert andere Brandversicherungen, wie in Anhang 2 nachzulesen ist. Mit den staatlichen und ständischen Anstalten (letztere z.B. in Hannover und als solche der "Ritterschaft der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz" wurde eine breite Basis geschaffen, die auch der Entwicklung privater Versicherungsgesellschaften hilfreich war.

Als **erste private** Feuerversicherungsgesellschaft eröffnete am 01.01.1765 in Hamburg die "Assecuranz-Compagnie für See-Risiko und Feuers-Gefahr" ihren Geschäftsbetrieb.

Eine 1795 gegründete "Association Hamburgischer Einwohner zur Versicherung gegen Feuersgefahr", die auf Gegenseitigkeit arbeitete, wurde wegen einer zu geringen Kapitaldecke ein Opfer des als "Großen Brand von Hamburg von 1842" in die Geschichte eingegangenen Großschadensereignisses.

Am 28.09.1753 wurden bei der Hamburger Feuerkasse die Bestimmungen über eine Höchstversicherungssumme fallen gelassen. Man sah ein, dass die Eigentümer bei der Beleihung, dem Verkauf oder dem Behalt von Häusern so einen größeren Nutzen ziehen konnten. Wollte jemand sein Haus aber höher als mit 20.000 Mark versichern, musste er eine Wertschätzung beantragen. Selbstverständlich wurden die Prämien dem Risiko angepasst.

Rat und Bürgerschaft erließen am 27.11.1817 eine "Neu revidierte Hamburger General-Feuer-Casse-Ordnung". Die wichtigste Verbesserung bestand im Wegfall der 25%igen Selbstbeteiligung am eintretenden Schaden. Jetzt konnten die Häuser zu ihrem **vollen Wert** versichert werden. Den Nachteil eines nachlassenden Interesses an einer Brandverhütung hofften die Versicherer auf andere Weise ausgleichen zu können.

Die Neuordnung der Versicherungsbedingun-



gen von 1817 bestimmte: alle innerhalb der Ringmauern der Stadt gelegenen Gebäude **müssen** fortan bei der General-Feuer-Casse versichert werden. Bisher war der Beitritt freigestellt und nur der Austritt untersagt. Die Neuregelung wurde als notwendig angesehen um zu verhindern, dass sich in dem äußerst dicht bebauten und in dem mit überwiegend aus leicht brennbaren Baustoffen errichteten Häusern besetzten Stadtkern brandgefährliche und versicherungstechnische Schwachstellen bilden konnten. Da dieser Zwangsbeitritt dem Allgemeinwohl diene, sei die Maßnahme mit den Freiheitsrechten der hanseatischen Bürger und Hausbesitzer vereinbar, so lautete die Begründung.

Das Gesetz von 1817 enthielt außer der Neuregelung des Feuerkassenrechts auch eine **Neuordnung des Feuerlöschwesens**, in dem die Fürsorge für die Löschanstalten der Feuerkassendeputation übertragen werde. Diese "Fürsorge" wurde von den Löschanstalten aber als Einmischung angesehen und führte vor allem nach dem großen Brand von Hamburg von 1842 zu erbitterten Auseinandersetzungen und **Kompetenzstreitigkeiten**.

So entschloss man sich 1862 ein neues Organisationsmodell zu erarbeiten, das am 02.03.1868 in Kraft trat und die Verwaltung des Feuerlöschwesens einer neuen Behörde, der **"Deputation für das Feuerlöschwesen"** übertrug.

Die rasante Entwicklung der Stadt machte es erforderlich, dass 1872 in Hamburg eine Berufsfeuerwehr eingerichtet werden musste. Der Leiter der Hamburger Feuerkasse hat als Mitglied des Verwaltungsausschusses beim Feuerwehramt der Stadt Hamburg auch heute noch Einfluss auf die Entwicklung des Löschwesens.

1833 wurde die Versicherung nach Taxierung aufgegeben und die Versicherung zum **Neubauwert** eingeführt. Diese Änderung erfolgte aufgrund des Umstandes, dass es in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen starken Verfall der Baustoffpreise gab.

Der große Brand von Hamburg 1842

Das Großschadensereignis von 1684 geriet so langsam in Vergessenheit und man verbreitete sich auch in der Öffentlichkeit darüber, dass "die Möglichkeit eines solchen Brandes wie damals zu den Dingen gehört, welche man mit Ernst nicht mehr besorgen darf". Doch man irrte sich.

Am 05.05.1842 entstand in einem Tabakspei-

cher an der Deichstraße ein Brand, der durch anstehende Winde begünstigt, 2/3 des Baubestands des damaligen Stadtkerns erfasste und vernichtete.

Trotz des Einsatzes von etwa 1.000 Helfern und 80 Feuerspritzen aus Hamburg, Lüneburg, Kiel und den Orten des Umlandes, einer ausreichenden Löschwassermenge und von Militär für die Sprengung von Brandschneisen, gelang es nicht das Feuer zu löschen. Erst am 08.05. konnte man melden: Feuer aus. Der Brand erlosch zu dieser Zeit mangels Nahrung und sich drehendem Wind weitgehend von selbst.

Die **Bilanz des Brandes**: 57 Todesopfer, 75 Schwerverletzte. Es verbrannten 4.219 Wohn- und Geschäftshäuser und neben vielen untergeordneten Gebäuden fielen auch 102 Speicher und Lagerhäuser mit wertvollem Inhalt den Flammen zum Opfer. 19.995 Hamburger wurden obdachlos.⁴ In anderen Quellen werden nur 1.100 Wohngebäude (ohne den Zusatz "Geschäftshäuser") genannt.⁵

Der Brandschaden belief sich auf etwa 100 Millionen Mark, für die damalige Zeit eine ungeheure Summe. Den größeren Teil davon hatten mehrere Versicherungen für Warenlager und bewegliche Güter zu tragen.

Auf die General-Feuer-Kasse als Gebäudebrandversicherer kamen Forderungen in Höhe von 37,9 Millionen Mark zu. Eine solche Summe konnte weder aufgebracht noch durch Umlagen erhoben werden. So beschlossen der Rat und die Bürgerschaft eine Staatsanleihe über 48 Millionen Mark aufzulegen, deren Tilgung und Verzinsung teils durch die Feuerkassenmitglieder, teils aus Steuermitteln erfolgen sollte. Zu diesem Zweck wurde ab 1844 von den Grundstückseigentümern, die zur Zeit des Brandes versichert gewesen waren, eine **besondere Umlage** von 4% und von Staatsgrundstücken und "milden Stiftungen", die keine Grundsteuern zahlten, eine solche von 1% erhoben. Außerdem wurde das gesamte Grundsteueraufkommen der Stadt heran gezogen. Die Umlagen wurden zwar gelegentlich gesenkt, aber erst nach 26 Jahren fallen gelassen.

Aus den Staaten des Deutschen Bundes und aus dem Ausland gingen etwa 7 Millionen Mark an **Spenden** ein. Aus diesen wurden die Brandgeschädigten, die nicht feuerversichert waren, entschädigt. Die **Entschädigungsquote** betrug hierbei im Mittel 30%. Die Versicherten konnten in den meisten Fällen zu 100% entschädigt werden.



Der Wiederaufbau erfolgte unter besserer Beachtung der seit 1830 entwickelten feuerpolizeilichen Bauvorschriften, was auch den Versicherungen zu gute kam.

Der Brand zeigte, wie wichtig für die Versicherungen eine **Rückversicherung** zur Verteilung des Risikos ist. Als erste deutsche Rückversicherung gilt die "Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft". Ihr folgten 1863 die "Schweizer Rück" und 1880 die "Münchener Rück".

1923 führte man die Wertschätzung nach Preisen von 1914 als stabile Grundlage ein. Mit einem sich ändernden **Bewertungsfaktor** konnten alle Veränderungen aufgefangen und auch neue Bauweisen und Baustoffe berücksichtigt werden.

Die schwerste Belastung für die Feuerkasse trat im Dezember 1813 unter der französischen Besatzung ein. General Vandamme ließ alle vor den Wällen gelegenen Dörfer und Gehöfte abbrennen oder abbrechen. Für die Kasse ein Verlust von über 5 Millionen Mark. Da die Feuerkasse nur für "entstandene Feuer" zu haften hatte, die Gebäude aber auf Befehl der Besatzungsmacht angezündet wurden, es sich also um gelegte und nicht entstandene Feuer handelte, wurde die Feuerkasse in einem Verfahren von ihrer Haftung dafür freigesprochen.

Erst als Hamburg mit Hilfe der Großmächte eine Kriegsentschädigung erstreiten konnte, erhielten die geschädigten Grundeigentümer daraus einen 30%igen Ersatz ihrer Schäden.

Die Fürsorge für die bei Bränden verletzten oder tödlichen verunglückten Personen versuchte man gegen Ende des 19. Jahrhunderts zu vereinheitlichen und zu bündeln. Der Zeitungsausschnitt berichtet von den Aktivitäten der Merseburger **Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte**.

Die **Reichsversicherungsordnung** (RVO) vom 19.07.1911 mit ihren zahlreichen Änderungen und Ergänzungen regelte erstmals umfassend die öffentlich-rechtliche Invaliden-, Alters-, Kranken- und Unfallversicherung (§§ 537 ff).

Durch die hier einbezogene **Unfallversicherung** wurden auch alle bei Bränden u.a. Schadensereignissen verunglückten Personen unabhängig von ihrem Wohnort oder davon, ob und wo sie noch privat eine Unfall- oder Lebensversicherung hatten, gegen die materiellen Unfallfolgen abgesichert.

Für Hamburg z.B. wird die Feuerwehr-Unfallkasse durch die Hamburger Feuerkasse mit verwaltet.

Das Gesetz vom 18.07.1923 schaffte die 10%ige Mitversicherung für mittelbare Schäden ab und erweiterte die Haftung auch auf evtl. Preissteigerungen bis zum Tag der Wiederherstellung des abgebrannten Objektes sowie auf die Räumungs- und Entsorgungskosten. Auch **auflagenmäßige Mehraufwendungen** (z.B. durch die feuerpolizeiliche Anordnung, anstelle einer Fachwerkwand eine Brandwand zu errichten oder ein früheres Strohdach jetzt als Harddach auszuführen) wurden nun berücksichtigt. Als Begründung führte man an, dass "öffentlich-rechtliche Versicherungen historisch bedingt besonders **eng mit feuerpolizeilichen Aufgaben verbunden** sind". Wohnhäuser, Gewerbe- oder Industriebetriebe behandelte man in der Schadensregulierung nun weitgehend gleich.

Ab 01.01.1930 wurde eine Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Sturmschäden angeboten, die man 1935 auch auf Hagel- und Hausbockschäden ausdehnte.

Auf die Auswirkungen und Veränderungen im Bereich der Hamburger Feuerkasse durch die Inflation, den 2. Weltkrieg und die Nachkriegsentwicklung kann im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter eingegangen werden.

Merseburger Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte.

Mitglieder der Kasse sind: 1. die Land-Feuer-Sozietät des (preuß.) Herzogthums Sachsen, 2. die Magdeburgische Land-Feuer-Sozietät preussischer Antheils nebst Schwarzburg-Rudolstadt, 3. Herzogthum Gotha, 4. Herzogthum Coburg, 5. Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen, 6. Neuh. a. L., 7. ritterschaftliche Feuer-Sozietät des Fürstenthums Halberstadt, 8. Schwarzburg-Sondershausen, 9. Waldeck-Pyrmont, 10. Neuh. j. L., 11. Hessische Brandversicherungs-Anstalt zu Cassel, 12. Sachsen-Altenburg.

Im Jahre 1899 betragen die Einnahmen 12612.63 *ℳ* und zwar Beiträge der Mitglieder 12000.— *ℳ* und Zinsen 612.63 *ℳ*. Die Ausgaben betragen 13346.08 *ℳ* und zwar Unterstützungen 12691.45 *ℳ*, Unkosten 654.63 *ℳ*, so daß eine Mehrausgabe von 733.45 *ℳ* verbleibt. Vermögen bei Jahresluß 13538.29 *ℳ*.

Unterstützungen wurden gezahlt:

- a) für Unfälle aus früheren Jahren an Hinterbliebene Verunglückter in 19 Fällen 2533 55 *ℳ*, an Verunglückte selbst in 18 Fällen für 89 Wochen 3 Tage vollständiger und 594 Wochen 4 Tage theilweiser Erwerbsunfähigkeit 3781.05 *ℳ*.
- b) für Unfälle aus 1899 an 102 Verheirathete und 16 Unverheirathete für 422 Wochen 4 Tage vollständiger und 244 Wochen 1 Tag theilweiser Erwerbsunfähigkeit 6376.85 *ℳ*.

Von den 118 Unfällen des Jahres 1899 kamen bei Bränden 96, bei Uebungen 22 vor. Von den 118 verletzten Personen gehörten 5 Verheirathete und 2 Unverheirathete einer Feuerwehr nicht an.



Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass die öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherungen "sich sowohl nach Struktur und Aufgabenbewältigung von den privatwirtschaftlichen Unternehmen unterscheiden und sich als dem Gemeinwohl in besonderer Weise dienende Verwaltungen bewährt haben, zumal sich bei ihnen das Versicherungselement mit dem Gedanken der sozialen Fürsorge vermischt."⁶

Trotz den von den Obrigkeiten erkannten Vorzügen (der Verringerung eines eigenen Aufwandes im Schadensfall, Vermeidung der Abwanderung von Bürgern und schnelle Behebung der Schäden) entwickelte sich nur langsam ein flächendeckendes System von Feuerversicherungen.

In Bayern versuchten deswegen auch beherzte Prediger, wie Franz Xaver Nerbst in Altötting, mit allerhöchster gnädiger Erlaubnis von der Kanzel herunter "**Brandpredigten**" über die Nützlichkeit einer Brandversicherungsanstalt zu halten, wobei nicht vergessen wurde, die Folgen von Bränden den Zuhörern auf das gräulichste zu schildern.⁷

Die Feuerkasse und das Feuerlöschwesen

Ab ihrer Gründung hatte die Feuerkasse auch andere öffentliche Aufgaben zu übernehmen. So wurden von ihr ab 1676 die Löschkosten übernommen, da eine gute und schnelle Brandbekämpfung die Versicherungsleistungen mindert, die sich ja letztlich auch auf zu zahlende Prämien auswirken, somit auch den Prämienzahlern gut kommen.

Erst nach dem Brand von 1684 übernahm die Stadt bis auf einige Zuschüsse von Seiten der Versicherungen die Löschkosten.

Aus ähnlichen Gründen wurden auch bis zur vorgenannten Neuregelung die **Arzt-, Heil- und Begräbniskosten** für bei Brandeinsätzen verunglückte Helfer übernommen.

1897 wird die Unterstützung für einen verheirateten "Feuerwehrmann" mit 2,10 Mark täglich, für einen Unverheirateten mit 1,40 Mark angegeben.⁸

Als der erste Spritzenmeister der Stadt eingestellt wurde, übernahm die Feuerkasse die Hälfte seines Gehaltes und der Kosten der von ihm selbst konstruierten Feuerspritze.

Nach der "neu revidierten Feuerordnung" von 1685 hatte die Feuerkasse die Kosten für Schäden an den "Bürger-Compagnie-Sprützen" und die Löhnung der Mannschaften (wozu auch die freiwilligen Helfer bei einer

Brandbekämpfung zählten) zu übernehmen.

Nach "Der Stadt Hamburg Anno 1697 neu revidierte Feuerordnung" gab es Feuerspritzen bei der "**Artiglerie**" (nach dem kanonenähnlichen System des künstlichen Wasserwurfs der Spritzen bezeichnet, hier für die städtischen Spritzen verwendet), bei der Feuerkasse und bei den Hauptkirchen der Stadt.

Die "Artiglerie" verfügte zu dieser Zeit über 6 Schlangenspritzen, die Feuerkasse über 7 teils Schlangen- teils andere Spritzen und die 5 Hauptkirchen über je eine Spritze. Für alle Spritzen, die auch allgemein als städtische Spritzen bezeichnet wurden, hatte die Feuerkasse die Kosten von Schäden zu übernehmen.

1728 gab es bereits 25 Stadtspritzen und 2 Schiffsspritzen, 1750 hatten die "Feuerkassenherren" 9 Landspritzen und 6 Schiffsspritzen in ihrer Betreuung. 1868 verfügte die General-Feuer-Casse über 68 Feuerlöschmaschinen, ausgerüstet mit den erforderlichen Leder- und Leinen-Schläuchen, verteilt auf 32 Spritzenhäusern.

Neben den üblichen Geräten wie Leitern, Löscheinern und technischem Gerät und Ausstattungen der Spritzenhäuser und Werkstätten war ein Bestand an Kleidung und persönlicher Ausrüstung für "Commandeure, Rohrführer, Retter, Thurmlente und Spritzenmänner" zu betreiben. Er umfasste 966 Helme, 103 Segeltuchkittel, 99 Segeltuchhosen, 1988 Leinenkittel, 110 Steigergurte, 64 Rettungsleinen, 52 Beile, 64 Äxte, 64 Rettungsleinen, 136 Laternen mit Glasscheiben und 91 Laternen mit Hornscheiben.

Ab 11.06.1747 wurden **ständige Brandwachen** eingerichtet, sechs Monate lang auf Kosten der Versicherung, dann der Cammery. Für deren Finanzierung erhöhte man 1777 den Feuerkassenbeitrag um ¼%. Die Mehreinnahmen waren an die Cammery abzuliefern.

Die ständigen Brandwachen wurden durch die Mannschaften der "Artiglerie" und der Feuerkasse gestellt. Letztere hatte um 1757 für jede Nacht 18 Patrouillen zu stellen, wobei jeder Brandwächter 20 Straßen zu begehen hatte. Im Winter war darauf zu achten, dass die Löschwasservorräte bzw. -entnahmestellen nicht einfroren. Gegebenenfalls mussten Löcher in das Eis der Alster geschlagen werden. Jeder Brandwächter wurde mit 8 Schillingen je Nacht entlohnt (= 64 Pfennigen).

1811 ordneten die (bis 1814) regierenden französischen Behörden den Wegfall der Nacht-



wachen an, die immerhin 10.000 Mark jährlich kosteten. Der wegen der Nachwachen erhöhte Feuerkassenbeitrag wurde aber weiter eingezogen.

Nach der Befreiung Hamburgs stellte man den alten Zustand wieder her. Der Schock des "Großen Brandes von Hamburg" bewirkte aber, dass ab 1842 zusätzlich sogar **Tagwachen** eingerichtet wurden, die nochmals 4.000 Mark jährlich kosteten.

Wie schon weiter oben angedeutet, war das Miteinander von "Artiglerie"- und Feuerkassensmannschaften alles andere als reibungslos. In einer Ratsvorlage vom 27.11.1817 wird erneut der "**Kompetenzstreit** auf der Brandstelle vor den Augen vieler Bürger" angeprangert. Die von der "Artiglerie" würden nicht auf den Spritzenmeister der Feuerkasse hören und umgekehrt.

Um die Brandbekämpfung "schneller" zu machen, lobte man ab Mitte des 18. Jahrhunderts Prämien für die zuerst an der Brandstelle eintreffenden Spritzen aus. Für die Versicherung wurde dies nachher gerade ein Ärgernis, eilten doch schon bei Feuern geringer Bedeu-

tung Spritzen selbst aus entferntesten Orten an die Brandstelle. Wichtig war, sich dort registrieren zu lassen um - wenn schon nicht eine Schnelligkeitsprämie zu ergattern - so doch den Kostenersatz für die Helfer zu kassieren. Die Feuerkasse wurde wiederholt aufgefordert, bei Wahrung der Sicherheit hier Abhilfe zu schaffen. Man hielt sich aber weitgehend an die Parole: lieber zehnmal umsonst ausrücken als einmal zu spät.

Für die Feuerkassen war es wichtig, **Einfluss auf die Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehren** zu bekommen und zu behalten. Die Schlagkraft einer Feuerwehr war letztlich ein wesentlicher Faktor, der sich auf einen Brandumfang und die Höhe der Brandschäden auswirkte.

Eine **finanzielle Unterstützung** der Feuerwehren bzw. der Träger des Brandschutzes **bei der Beschaffung** von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie bei der Erbauung von Feuerwehrgerätehäusern, der Anlage von Löschteichen und Lösch-einrichtungen, der Ausstattung mit Geräten der Kommunikation usw. entsprang also nicht der reinen Selbstlosigkeit sondern machte sich für

Ursache für Feuererzeugung, Rettungs- und Feuerlöschwesen. 17. Jahrg.

Daß die öffentlichen Feuer-Versicherungs-Anstalten die Gemeinden bei der Aufbringung der erforderlichen sachlichen Kosten für das Löschwesen und speciell für die Feuerwehren in ganz erheblichem Umfange bereits seit Jahren unterstützen, ist eine bekannte Thatsache (in den Jahren 1887/91 verausgabten diese Anstalten in Preußen 5531393 M., wie die auf Seite 47 des obengenannten Druckbereiches wiedergegebene Statistik ergibt), aber ebenso bekannt ist es, daß die Privat-F Feuer-Versicherungs-Gesellschaften im Königreich Preußen, welche zum Theil sehr gute Abschlässe erzielen, dazu nur geringfügige Beiträge leisten. Es hat diese Thatsache namentlich in unsern Kreisen sowie in unserer Fachpresse schon vielfach zu oft sehr erregten und lebhaften Debatten und Besprechungen geführt, welche dringend eine Abhilfe verlangen. Wir können den Nachweis erbringen, daß dieses Thema fast auf allen Feuerwehr-Provincial-Versammlungen eine ständige Rubrik bildet. So ist erst vor ganz kurzer Zeit der Provincial-Verband der freiwilligen Feuerwehren von Schlesien mit demselben Wunsche an uns herangetreten, um endlich auf dem Wege des Gesetzes oder einer allgemeinen Ver-ordnung die Privat-Versicherungs-Gesellschaften zu den Kosten des Feuerlöschwesens heranzuziehen. Wir können uns der Dringlichkeit dieses Wunsches nicht entziehen und halten denselben für durchaus begründet.

Zu Anschluß an die Ev. Excellenz bereits vorliegende Petition der öffentlichen Feuer-Versicherungs-Anstalten in Preußen sprechen wir daher die Bitte aus:

Ev. Excellenz wolle die Heranziehung der Privat-F Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in Preußen zu den Kosten des Feuerlöschwesens entweder im Wege des Gesetzes oder auf sonst geeignet erscheinende Weise veranlassen.

Der Ausschuß
des Preussischen Landes-Feuerwehr-Verbandes.

Bei der Durchführung dieses Antrages, sei es durch Gesetz, durch Verordnung oder Vereinbarung, würden die benötigten Mittel zur genügenden Unterstützung im Dienste verunglückter oder erkrankter Feuerwehrleute und deren Hinterbliebenen, zur Anstellung von Feuerwehrbeamten, Beihilfen an Gemeinden zu den erforderlichen sachlichen Kosten für die freiwilligen Feuerwehren und zur Errichtung und Erhaltung eines Landes-Feuerwehr-Bureaus geschaffen werden.

Herr Reichstagsabgeordneter Franke n unterstützt den Antrag und hebt namentlich die Nothwendigkeit höherer Renten für die Hinterbliebenen verunglückter Feuerwehrleute hervor. Für alle Mitglieder von Berufsgenossenschaften sei durch Gesetz bereits gesorgt, jetzt solle sogar eine Berufsgenossenschaft für Gefangene gebildet werden. An eine weit höhere Verpflichtung des Staates den Feuerwehren gegenüber denke der Gesetzgeber nicht. Hier müsse und könne vielleicht durch das Reichs-Versicherungs-Gesetz geholfen werden. So weit er unterrichtet sei, wären die Privat-Versicherungs-Gesellschaften bereit, Beihilfen zu leisten.

Herr Franke n schlägt vor, den Antrag zu ergänzen und zu sagen „zu den Kosten des Feuerlösch- und Unfallwesens“, was allgemeine Zustimmung fand.

Ferner wird empfohlen, bei Heranziehung der Feuer-Versicherungs-Anstalten bezw. Gesellschaften Bestimmungen zu treffen, welche verhinderten, daß die zu zahlenden Beiträge nicht wieder von den Versicherten eingezogen würden.

Herr Dr. Drews bedauert eine Erklärung zu dem Antrage zur Zeit nicht geben zu können. Gleiche Anträge hätten früher im Ministerium eine Würdigung im positiven Sinne nicht gefunden; ob die Entscheidung jetzt anders ausfallen würde, vermöge er nicht zu sagen. Die Ueberlassung der in den einzelnen deutschen Staaten zur Regelung dieser Materie erlassenen Gesetze und Verordnungen würde dem Ministerium erwünscht sein.

Nachdem noch der Herr Vorsitzende bemerkt, wie dieses Material in dem Berichte über den 14. deutschen Feuerwehrtag, Seite 53 und folgende, bekannt gegeben und ferner in Nr. 15 der Mittheilungen für die öffentlichen Feuer-Versicherungs-Anstalten vom Oktober 1899 abgesetzt sei, welche Druckfachen bereits im Besitze des Ministeriums seien, wurde der Antrag einstimmig angenommen.



die Versicherer und letztlich auch für die Prämienzahler bezahlt.

Diese löbliche Einstellung der öffentlich-rechtlichen Versicherer wurde von den privaten Feuerversicherungen um die Jahrhundertwende nicht immer geteilt.

Wiederholt wandten sich die öffentlich-rechtlichen Versicherer und Feuerwehrverbände deshalb an den Staat mit der Bitte, auch die privaten Feuerversicherer zu den Kosten des Feuerlöschwesens heranzuziehen, doch dieser tat sich schwer, in "private Angelegenheiten" regelnd einzugreifen (siehe Zeitungsausschnitt auf Seite 80).

Für die Feuerversicherer war es schon schwieriger, in Fragen der Ausbildung der Feuerwehren mit Rat und Tat einzugreifen. Hier griff man in die Führungsstrukturen der Feuerwehren ein und das gab erfahrungsgemäß erhebliche Querelen.

Das bewährte subtilere Mittel der Einflussnahme, **Belohnungen für gute Leistungen** auszusetzen, verfehlte auch hier seine Wirkung nicht.

Aus den Turnerfeuerwehren überkommener sportlicher Ehrgeiz, vom Militär geprägtes traditionsbeladenes Denken und die hier und da sich schon entwickelnden Ansätze, die "bessere" Feuerwehr zu sein, die sich auch aus der Konkurrenz der Freiwilligen Feuerwehren zu den Pflichtfeuerwehren oder den schon bestehenden Löschcorps u.ä. entwickelten, wurden genutzt, um daraus **Feuerwehr-Wettkämpfe** oder Leistungsvergleiche zu formen. Die Versicherungen setzten für die Gewinner oder/und für die meist sehr armen Gemeinden begehrte Preise in Form von Schläuchen, Helmen, Ausrüstungsgegenständen, Pokalen, Geldprämien, Ehrenurkunden oder Auszeichnungen aus.

Wie eine von einer Feuerversicherung gestiftete Feuerwehr-Wettkampfmedaille aus Frankreich von 1894 zeigt, stand man in Deutschland mit dieser Erkenntnis nicht alleine da. Auch die dort abgebildete tragbare Medaille der "Magdeburgische Land-Feuersocietät", für 25jährige treue Dienste gehört in diese Zeit und Kategorie.

Besondere Verdienste erwarben sich die Feuerversicherungen durch die Mitarbeit bei der Erstellung von **Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst** und anderer einschlägiger Vorschriften, die in die Veröffentlichungen des Hauptverbands der Gewerblichen Berufsgenossenschaften (BG)

und denen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUV) aufgenommen wurden.

Die Fortschritte im Bauwesen, bei der Entwicklung neuer Baustoffe und Techniken in allen Lebensbereichen machten es erforderlich, dass sich die Schadensversicherer mit den Neuerungen vertraut machten und Sachkenntnis erwarben.

Die Beratung von Bauherren und Planern in allen Fragen des baulichen und betrieblichen Brandschutzes wurde zu einem Hauptbetätigungsfeld der Feuerversicherer.

Der **Vorbeugende Brandschutz** folgte der Erkenntnis: Schaden verhüten ist besser als Schaden bekämpfen.

Die interessierten Versicherer schlossen sich zu einem "Verband der Sachversicherer" zusammen, der sich in den letzten Jahren als **"Verband der Schadensversicherer e.V."** (VdS) umbenannte.

In enger Zusammenarbeit mit Forschungslaboratorien, Universitäten, Behörden und der Industrie hat der VdS im Laufe der Jahre eine Vielzahl von **anerkannten Regeln der Technik** erstellt, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren als Auflagen der Behörden umgesetzt werden oder über diese Auflagen, die ja nur Mindestforderungen sein können, hinausgehen, um einen noch besseren baulichen und betrieblichen vorbeugenden Brandschutz zu gewährleisten.

Steuerungsmittel für die Durchsetzung der Wünsche des VdS können dort, wo Überzeugungskünste nichts fruchten, **Prämien erhöhungen oder Prämienrabatte** sein.

Die vorliegende Abhandlung zeigt in kurzer Form auf, dass Feuerversicherer vielseitige Möglichkeiten haben, in allen Bereichen des Feuerlöschwesens und der Brandverhütung zum Wohle der Allgemeinheit tätig zu werden.

¹ Archiv des Heiligen-Geist-Hospitals und des St. Marien - Magdalenenklosters VII - M 1 im Stadtarchiv Hamburg

² Franz Büchner: Die Entstehung der Hamburger Feuerkasse und ihre Entwicklung bis Mitte des 19. Jahrhunderts. Aus: 300 Jahre Hamburger Feuerkasse, Verlag Versicherungswirtschaft e.V. Karlsruhe 1976

³ Siehe Anhang 1

⁴ Bernd Wucke: Gebrochen ist des Feuers Macht, EFB-Verlagsgesellschaft Erlensee, 1995

⁵ Ohlmeier/Spohnholtz: Die wirtschaftliche Entwicklung der Hamburger Feuerkasse

⁶ BVerfG 14. I 1976, VerR Seite 354 ff

⁷ Das Feuer hat 2 Gesichter, Festgabe zum 100jährigen Bestehen der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt, München, 1961 und Anhang 3

⁸ Der Norddeutsche Feuerwehrmann, XV. 12. 1897



Anhang 1

Der Stadt Hamburg
General
Feur-CASSA
ANNO 1676.



PUNCTA
Der General Feur-Ordnungs Cassa.

1.

Sollen die sämbtliche Alten der Feur-Ordnungen / so sich anizo befinden / Rechnung und Reliqua thuen / ihre übrige Gelder in die gemeine Cassa legen / und sie als dann ihrer Verwalt- und Bedienung erlassen werden.

2.

Sollen die Eigenthümer / bey Eintretung der Neuen Ordnung / schuldig seyn / ein Quart Risco ihrer Erben zulauffen / und alsdann ihre Häuser oder Erben auff eine gewisse Summa / jedoch die Principalisten nicht über 15000. Marcck einzeichnen zulauffen / und von jedem eingeschriebenen 1000 Marcck der gemeinen Cassa anfänglich 1. Marcck Sub. zu erlegen.

3.

Sollen auch die Interessenten. zu Unterhaltung der gemeinen Cassa alle Jahr von jedem ein-gezeichneten 1000. Marcck nur 4. Schillinge einzubringen schuldig seyn.



4.

Wann einer ein Haus kauffet/ ererbet/ oder von neuen erbauet/ sol derselbe gehalten seyn das selbige auff seinen Nahmen in der Feur-Ordnung schreiben zu lassen/ und dafür der Cassa einen und einen halben Nthl. zu bezahlen.

5.

Daferne aber einer ein Haus würde kauffen/ ererben/ oder von neuen erbauen/ und solches innerhalb sechs Monathen auff seinen Nahmen in der Feur-Ordnung nicht schreiben lassen/ sol derselbige/ im Unglücks fall von Feurs-Brunst/ aus der Feur-Ordnungs-Cassa sich nichts zugetrösten haben.

6.

Solte einem ein Unglück von Feurs-Brunst/ welches GDE in Gnaden abwenden wolte/ überkommen/ daß sein Haus oder Erbe ganz in die Asche geleget würde/ und selbiges in der Feur-Ordnung geschriben were/ so sol er die Summam, so hoch das Haus oder Erbe eingeschriben ist/ aus der Feur-Ordnungs Cassa zu genießen haben/ und solches ihme innerhalb 4. Wochen bezahlet/ und hernacher auch würcklich zum Bau angewendet werden.

7.

Daferne nun einem oder mehr Häusern solches Unglück von dem Feur/ welches der Allerhöchste Gott gnädiglich verhüten wolte/ begegnen/ und die Cassa nicht so viel Geld haben würde/ den Schaden wieder zu erstatten; So sollen alle Interessenten schuldig seyn von jedem eingezeichneten 1000 Marck so viel die Noth erfordert/ und damit der Schade wieder gebessert werden kan/ es sey 4. 8. 12. Schillinge oder mehr/ innerhalb 14. Tagen zu bezahlen.



8.

Solte einem sein Haus durch Feuers-Brunst/
so G D E gleichfals gnädig abwenden wolle/be-
schädiget werden/ so sol derselbe Schade durch
die verordnete Herren Bürgere der Feuer-Ord-
nung/ mit zuziehung einiger Zimmer-und Maur-
Leuten/ so absonderlich dazu beendiget/ getaxirt,
und alsdann der Schade aus der Feuer-Ordnungs-
Cassa auch bezahlet werden.

9.

Ebener massen soll es auch mit denen zu dem
gemeinen besten/ vermöge des 38. Artic. Feuer-Ord-
nungs Ordinantz, abgebrochenen Häusern gehal-
ten/ und sie denn Abgebrandten gleich geachtet wer-
den.

10.

Wann einer von den Arbeits-Leuten / die zu
Löschung des Feurs von einem Hochw. Racht ver-
ordnet seyn/ zu Schaden kommen möchte / es sey
an Armen/ Beinen/oder sonst an seinem Leibe/
so sol der Schade durch Doctores und Barbierer ge-
bessert/ auch dem Patienten für seine versäumnüß
der Zeit nach befindung der verordneten Herren
und Bürgere/ aus der Cassa bezahlet werden.

11.

Würde auch einer einen unverwindlichen
Schaden bekommen/ so sol er aus der Cassa die zeit
seines Lebens etwas zu geniessen haben.

12.

Solte aber einer durch das Unglück gar zu
Tode kommen/ welcher Frau und Kinder hätte/ so
sol demselben ein Ehrlich Begräbnüß/ wie auch sei-
ner



ner Frau- und Kindern ein Recompens aus der Cassa gegeben werden.

13.

Würde auch derogleichen Todes-Fall einen jungen Gesellen treffen/ sol demselben nicht mehr als eine Ehrliche Begräbnis aus der Cassa gegeben werden.

14.

Sollen allemahl die Verordnete dieser Ordnung seyn/ nemlich zwee Herren des Rahts/ zwei Oberalten/ zwee Cämerey-Bürgerer/ und dann noch zehen feine Ehrliche Bürgerer/ und zwar aus jeder Colonelschafft zwee/ nebenst einen gewissen Schreiber; Es sollen aber iztbenante verordnete Herren des Rahts/Oberalten/Cämerey- und andere Bürgerer nicht länger/ als 2. Jahren dabey bleiben/derogestalt und also/ daß alle Jahren acht derselben/ und zwar aus einem jeden Gliede einer/ als der Eltester/ welcher seine 2. Jahren zum ende gebracht/ abtreten/ und acht andere an ihrer stelle wiederumb erwehlet werden sollen; Bey welchem abtrit auch die Alten denen Neu-verordneten Herren und Bürgerern durch ihren Schreiber eine richtige Rechnung von der Cassa zu übergeben schuldig seyn müssen.

15.

Es sollen auch zu dieser Cassa, so an einem gewissen Orte auff dem Rahtshause verwahret werden sol/ acht Schlösser seyn/ deren Schlüssele von denn vorgedachten acht ältesten Herren und Bürgerern stets verwahret werden sollen.

16.

Schließlich ist auch beliebet/ daß diejenige/ so sich bey entstandener Feuers-Brunst zu rechter zeit eingefunden/ und treulich geholffen/ aus dieser Cassa nach befindung/ gebührlich sollen belohnet werden.



Punkte der General-Feur-Ordnungs Cassa v. 1676

1.
Sämtliche Vorsteher der Feuerordnungen, die zur Zeit bestehen, sollen Rechnung und Abschluß vorlegen, ihre übrigen Gelder in die gemeinsame Kasse legen und alsdann von ihrer Verwaltungstätigkeit entbunden werden.
2.
Alle Eigentümer¹ sind verpflichtet, mit Inkrafttreten der Neuen Ordnung $\frac{1}{4}$ des Risikos ihrer Häuser selbst zu tragen. Alsdann sind sie verpflichtet, ihre Gebäude auf eine gewisse Summe einzeichnen zu lassen, die jedoch 15 000 Mark nicht überschreiten darf. Für jede eingeschriebenen 1000 Mark sind bei der gemeinsamen Kasse zu Beginn 1 Mark einzuzahlen.
3.
Alle Interessenten sind verpflichtet, zur Unterhaltung der gemeinsamen Kasse jährlich für jede eingezeichneten 1000 Mark 4 Schilling zu zahlen.
4.
Wer ein Haus kauft, erbt oder neu erbaut, ist verpflichtet, es auf seinen Namen in die Feuerordnung einschreiben zu lassen und dafür der Kasse $1\frac{1}{2}$ Reichstaler zu bezahlen.
5.
Wer in Zukunft ein Haus kauft, erbt oder neu erbaut und es innerhalb von 6 Monaten nicht auf seinen Namen in die Feuerordnung einschreiben läßt, soll im Fall eines Brandschadens aus der Feuerkasse nichts erhalten.
6.
Sollte einem ein Unglück durch eine Feuersbrunst, welches Gott in Gnaden abwenden wolle, zustoßen, dabei sein Haus ganz abbrennen und das Haus in der Feuerordnung eingeschrieben sein, so soll er die Summe, mit der das Haus eingeschrieben ist, aus der Feuerkasse erhalten. Innerhalb von 4 Wochen soll es bezahlt werden und nachher auch wirklich zum Bau verwendet werden.
7.
Wenn nun ein oder mehrere Häuser durch Feuer abbrennen, welches der Allerhöchste Gott gnädiglich verhüten wolle, und die Kasse nicht so viel Geld haben sollte, den Schaden zu erstatten, so sind alle Interessenten verpflichtet, für jede 1000 eingeschriebene Mark so viel die Not erfordert und damit der Schaden wieder gebessert werden kann, 4, 8, 12 Schillinge oder mehr, innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen.
8.
Sollte ein Haus durch Feuersbrunst, so Gott gleichfalls gnädig abwenden wolle, beschädigt werden, so soll der Schaden durch die Herren und Bürger der Feuerordnung unter Hinzuziehung einiger Zimmer- und Mauerleute, die hierfür beedigt sind, taxiert und dann der Schaden aus der Feuerkasse bezahlt werden.
9.
Gleichermaßen soll es auch mit den zum allgemeinen Nutzen nach Artikel 38 der Feuerordnung abgebrochenen Häusern gehalten und den Abgebrannten gleich erachtet werden².
10.
Wenn einer von den Arbeitsleuten, die zur Löschung des Feuers von einem Hochweisen Rat bestimmt wurden, zu Schaden kommt, sei es an Armen, Beinen oder sonst an seinem Leibe, so soll der Schaden durch Ärzte gebessert und dem Patienten für seine Zeitversäumnis nach Ermessen der verordneten Herren und Bürger aus der Kasse bezahlt werden.
11.
Würde der erlittene Schaden nicht gebessert werden können, so soll er aus der Kasse Zeit seines Lebens etwas erhalten.



12.
Sollte einer durch das Unglück zu Tode kommen, der Frau und Kinder hat, so soll ihm ein ordentliches Begräbnis wie auch seiner Frau und den Kindern eine Entschädigung aus der Kasse gegeben werden.
13.
Würde ein junger Geselle zu Tode kommen, so soll ihm nicht mehr als ein ordentliches Begräbnis aus der Kasse bezahlt werden.
14.
Zu Verordneten dieser Ordnung werden bestimmt:
2 Herren des Rats, 2 Oberalten, 2 Cämmerei-Bürger³ und dann noch 10 angesehene Bürger, und zwar aus jedem Stadtbezirk 2, dazu 1 Schreiber.
Es sollen aber die verordneten Herren des Rats, Oberalte, Cämmerei- und andere Bürger nicht länger als 2 Jahre dabei bleiben. Jedes Jahr sollen 8, und zwar aus einem jeden Glied einer – der Älteste, der seine 2 Jahre beendet hat – abtreten und 8 andere an ihrer Stelle gewählt werden. Die Abtretenden haben den neugewählten Herren und Bürgern durch ihren Schreiber eine richtige Abrechnung von der Kasse zu übergeben.
15.
Die Kasse, die an einem bestimmten Ort auf dem Rathaus verwahrt werden soll, soll 8 Schlösser haben, deren Schlüssel von den 8 ältesten Herren und Bürgern stets verwahrt werden sollen.
16.
Schließlich ist auch beschlossen, daß diejenigen, die sich bei entstandener Feuersbrunst zur rechten Zeit eingefunden und auch treulich geholfen haben, aus dieser Kasse nach Befinden gebühlich belohnt werden.

¹ Gemeint sind die Eigentümer, die der General-Feuer Cassa beigetreten sind.

² Es handelt sich um Häuser, die bei der Bekämpfung eines Brandes auf Anordnung abgebrochen worden sind.

³ 8 von der Bürgerschaft gewählte „Cämmerei-Bürger“ verwalteten (seit 1563) die öffentlichen Gelder.

Anlage 2

Brand- oder Feuerversicherungen

Chronologische Aufzählung mir bekannt gewordener Gründungsdateien

- 178 AD stiftete der römische Beamte für Straßenbau und Marktverkehr in Castra Regina (Regensburg) einen Altar, auf dem er die Buden der Kneipenwirte, Händler und Schiffer dem Schutze des Feuergottes Vulcanus empfahl. Das kann als Vorform einer (Brand-)Versicherung angesehen werden!
- 779 und 794 sind den Capitularien Karl des Großen erste Ansätze einer urkundlich erwähnten Feuerversicherung in Mitteleuropa zu entnehmen.
- 1609 Graf Anton Günther von Oldenburg lässt ein Gutachten über die Einrichtung einer Feuerversicherungsanstalt fertigen.
- 1676 wird am 30. November die "Hamburger Generalfeuerncassa" als erste deutsche Feuerversicherung gegründet.
- 1677 gründet man eine gleiche Versicherung in Hamburgs Nachbarstadt Harburg.
- 1685 erfolgte die Gründung der dritten deutschen Brandkasse als "General-Feuer-Cassa"



im damals preußischem Magdeburg. Die Magdeburgische Land-Feuersozietät stiftet um 1844 ein Ehrenzeichen für Mitglieder von Löschanstalten für 25jährige treue Dienste, wohl in Ermangelung noch fehlender öffentlich-rechtlicher Auszeichnungen. Ob andere deutsche Brandversicherungen dem folgten, ist mir nicht bekannt (siehe Anhang 4)

- 1691 stifteten am 5. März 25 holsteinische Grundbesitzer eine "Brand- und Schießgilde" mit dem Zweck des Brandversicherungsschutzes. Aus dieser Gilde ging später die "Schleswig-Holsteinische Brandgilde" in Kiel hervor.
- 1694 gründet man in England die erste Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, die "AMICABLE CONTRIBUTORS FOR INSURANCE FROM LOSS BY FIRE", nach ihrem Logo auch die "Hand in Hand" genannt.
- 1700 im Herzogtum Gotha besteht eine "Prediger- und Schullehrerkasse". Für den Fall des Abbrandes erhalten aus ihr Geistliche von ihren Kollegen 1 Thaler, Lehrer 12 Groschen. Die Kasse funktionierte im Umlegeverfahren.
- 1718 erlässt am 29. Dezember Friedrich Wilhelm I. von Preußen das Reglement für die "Berliner Feuersozietät", eine öffentliche Brandversicherung für die Stadt Berlin.
- 1750 AD erfolgte am 16. März durch Kurfürst Georg August von Hannover die Gründung der kurhannöverischen "Brand-Assecurations-Sozietät".
- 1752 ist das Gründungsjahr der Lippische Brandversicherungsanstalt" in Detmold.
- 1753 veranlasst am 18. Juli Herzog Carl I. die Einrichtung einer Brandversicherungsgesellschaft im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel
- 1754 erfolgt am 10. Juli die Einrichtung einer "Brand-Assecurations-Sozietät" im Markgraftum Ansbach durch Markgraf Carl Wilhelm Friedrich.
- 1758 gründet am 25. September Karl Friedrich Markgraf zu Baden-Durlach eine "Brand-Assecurations-Sozietät", aus der die Badische Gebäudebrandversicherung in Karlsruhe hervorging.
- 1759 wird in Klel die "Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse" gegründet.
- 1764 errichtet Kaiserin Maria-Theresia am 21. Juli in Freiburg im Breisgau eine "Feuer-Sozietäts-Cassa" für Vorderösterreich (dieser Landesteil stand damals unter österreichischer Hoheit).
- 1767 errichtete Fürst Wilhelm VIII von Hessen-Kassel die "Hessische Brandversicherungsanstalt".
- 1768 gründeten am 25. Januar die evangelischen Prediger in der Kurmark Brandenburg eine Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zur Versicherung der Mobilien.
- 1769 wird am 11. Dezember das Reglement der "Herzoglich-Gothaische-Brand-Assecurations-Sozietät" erlassen.
- 1772 führt am 12. Juni Sachsen-Weimar mit dem "Fürstlich Sachsen-Weimarischen erneuerten Patent, die Brand-Assecurations-Sozietät betreffend", eine Pflichtversicherung ein. Die landesherrlichen Schlösser und die Jenaer Universitätsgebäude sind von der Pflichtversicherung ausgenommen.
- 1773 wird am 16. Januar die "Württembergische Gebäudebrandversicherung" in Stuttgart gegründet.



- 1777 gründet Landgraf Ludwig IX. die "Hessische Brandversicherungskammer" in Darmstadt.
- 1778 erlässt am 20. Juni Erzherzog und Churfürst Max Friedrich von Westfalen einen Erlass über die Feuerversicherung in seinem Herzogtum.
- 1782 übernimmt am 1. August die "Londoner privilegierte Assecuranzcompanion PHOENIX" verschiedene Brandversicherungen in Deutschland, Spanien, Portugal und Frankreich. Damit führen britische Brandversicherer die Tendenz, sich übernational zu betätigen, beispielhaft fort.
- 1783 wendet sich der Lizenziat Fetzer aus Reutlingen in einer Schrift gegen die Brandkassen, da deren Einrichtung den "Eifer bey den Lösungsversuchen schwächen möchte".
- 1784 wird am 10. November in Dresden ein "allergnädigstes Mandat" zur Errichtung der "Kursächsische Brandversicherungs-Sozietät" mit Versicherungszwang erlassen.
- 1797 erfolgt die Gründung der "freiwilligen Brandversicherungsgesellschaft" im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt als private Versicherungsanstalt.
- 1811 wurde in "allen bayerischen Landen" die "Allgemeine Verordnung, die Vereinigung der Brandversicherungs-Gesellschaften zu einer allgemeinen Anstalt für die ganze Monarchie betreffend" erlassen. Aus dieser "Brand-Assecuranz-Anstalt" entstand die heutige "Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt".
- 1812 gründet G.W. Averdick die "Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt" als private Feuerversicherung.
- 1819 wird die "Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt" als private Feuerversicherung gegründet.
- 1820 gründet E.W. Arnoldi die "Gothaer Feuerversicherungsgesellschaft a.G."
- 1827 gibt am 24. Oktober König Wilhelm I. von Württemberg seine Zustimmung zur Gründung einer "Württembergische Privat-Feuerversicherungs-Anstalt", die als genossenschaftliche Gegenseitigkeitsgesellschaft für die speziellen Bedürfnisse des damals noch überwiegend ländlichen Raumes in Württemberg fungieren sollte.
- 1834 wird am 10. Februar der 1825 gegründeten "Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft" die Konzession für Bayern erteilt. Sie nennt sich nun "Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft".

In der Mitte des 19. Jahrhunderts schließt die Gründungsphase der Feuerversicherungen auf deutschem Boden im wesentlichen ab. Weitere Erkenntnisse können aus vielen einschlägigen Veröffentlichungen gewonnen werden.

Nach dem 2. Weltkrieg, der deutschen Wiedervereinigung, aufgrund europäischer Rechtsnormen, der fortschreitenden Technisierung auf allen Ebenen und einer Globalisierung der Geschäftsfelder gab es auch im Feuerversicherungswesen gravierende Umstellungen, Neuanfänge und andere Veränderungen, auf die näher einzugehen im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich ist.

Quellen:

- Hornung-Arnegg: Feuerwehrgeschichte, Kohlhammer-Deutscher Gemeindeverlag, Stuttgart 1995
- Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt: Das Feuer hat zwei Gesichter, Festaussgabe zum hundertfünfzigjährigen Bestehen, 1961
- 300 Jahre Hamburger Feuerkasse, Verlag Versicherungswirtschaft e.V. Karlsruhe 1976
- diverse Amtsblätter, Erlasse, Veröffentlichungen, Archiv H. Lefèvre, Lambrecht



Anhang 3

Predigt
über die
Brandversicherungsanstalt,
und
der Pflicht
christlicher Unterthanen,
selber beizutreten.

gehalten
bey der öffentlichen Verkündung derselben
in der
Kurfürstl. hochlöbl. Kollegiat- Stiftenkirche zu Alten-
Detting am 23. Sonntage nach Pfingsten 1799
von
Franz Xaver Nerb,
Prediger daselbst.



Mit Beguehmigung der Kurfürstl. Büchercensur-Spe-
cialkommission.

München, 1800.
Gedruckt bey Franz Seraph Hübschmann.



Tragbare Feuerwehr-Auszeichnungen, gestiftet von Feuerversicherungen



Offerte par la Compagnie d'Assurance contre l'Incendie "LE Monde" 1894
Concours de Pompes en Ville de Marle
(Gabe der Feuerversicherungs-Gesellschaft LE MONDE, 1894, Pumpenwettbewerb in Marle)



Magdeburgische Land-Feuersozietät,
Ehrenzeichen für 25jährige treue Dienste



Gruppenbild der Teilnehmer der 17. Tagung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Feuerwehr- und Brandschutzgeschichte im CTIF vom 30. September bis 3. Oktober 2009 in Pribyslav, Tschechische Republik

CTIF-Historiker tagten

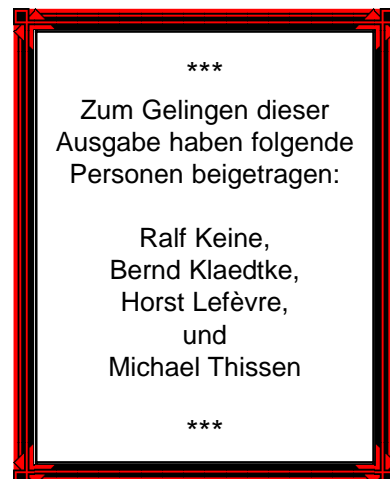
* Ralf Keine

Im Feuerwehrbewegungszentrum im tschechischen Pribyslav fanden vom 30. September bis zum 3. Oktober die 12. Kommissionssitzung und die 17. Tagung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Feuerwehr- und Brandschutzgeschichte im CTIF statt. Oberthema der Veranstaltung, zu der 70 Teilnehmer aus 14 Nationen angereist waren, lautete: "Die Feuerwehr als Kulturträger in den Dörfern, Märkten und Städten". Hierzu entstand auch ein fast 400seitiger Tagungsband und eine CD-ROM mit 54 Referaten.

Eröffnet wurde die Tagung in Anwesenheit des CTIF-Präsidenten Walter Egger mit dem Gedenken an die verstorbenen Dr. Jaromir Tausch, dem Ehrenvorsitzenden und Mitbegründer der Arbeitsgemeinschaft und Heinz Gläser, der langjähriges Mitglied der Arbeitsgemeinschaft sowie Ehrenvorsitzender der AGFM war. Anschließend erhielten Rolf Schamberger (Deutschland), Maurice Cole (Großbritannien), Stanislav Barta (Tschechische Republik) und Hannes Weinelt (Österreich) ihre Bestellsurkunde als Sachverständiger zur Zertifizierung von Feuerwehrmuseen und -sammlungen. Es folgten diverse Ehrungen, u.a. für Verdienste in der CTIF und für internationale Zusammenarbeit. Herausgehoben seien die beiden höchsten vergebenen Auszeichnungen: Hans Gilbert Müller (Österreich) und Willi Pfefferli (Schweiz; CTIF-Generalsekretär a.D.) wurden mit der Ehrenmedaille am Bande des CTIF geehrt. Mit Wehmut wurde Willi Pfefferli's Ankündigung aufgenommen, aus Altersgründen letztmalig an der Tagung teilgenommen zu haben.

Die ganztägige Vortragsreihe zum o.g. Tagungsthema brachte erstaunliches zu Tage und zeigte, wie breit die Feuerwehren auch als Kulturträger in kleinen Dörfern ebenso wie in großen Städten aufgestellt sind. Die Themen reichten von den Feuerwehrmusikzügen, -theatergruppen, -sportgruppen über die Tübinger Feuerwehrkneipe bis hin zum Iserlohner Floriansdorf als großstädtische "Event Location" der Feuerwehr.

Abschluss und Höhepunkt der diesjährigen Veranstaltung war ein ganztägiger Ausflug nach Prag. Die nächste Tagung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft findet im Herbst 2010 in Varazdin (Kroatien) statt.



Impressum:

Herausgeber:

Bernd Klaedtke, Vanikumer Str. 44, 41569 Rommerskirchen, Bernd-Klaedtke@t-online.de und Michael Thissen, Landstr. 25, 41516 Grevenbroich, M.Thissen@FW-Chronik.de www.FW-Chronik.de